



Kleine Anfrage

Monika Heinold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Ostsee-Akademie/Pommern-Zentrum in Lübeck-Travemünde

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hoch sind die Gesamtkosten für den Bau/Kauf des Gebäudes des Pommern-Zentrums in Lübeck Travemünde gewesen?

Die (zuwendungsfähigen) Gesamtkosten für den Bau des Pommernzentrums betragen entsprechend baufachlicher Prüfung durch die Oberfinanzdirektion Kiel im Jahre 1986 20.582.000,00 DM.

Daneben entstanden im Vorfeld Kosten für Planung in Höhe von 228.000,00 DM.

2. Wie wurden diese Investitionskosten zwischen
 - a) der Bundesrepublik Deutschland
 - b) dem Land Schleswig-Holstein
 - c) der Pommerschen Landsmannschaft
 - d) ggf. weiteren natürlichen oder juristischen Personenaufgeteilt? (Bitte Zahlungen auch nach Jahren aufschlüsseln)

Die vorgenannten Kosten in Höhe von insgesamt 20.810.000,00 DM wurden wie folgt bewilligt und ausgezahlt:

- a) Bundesrepublik Deutschland 10.290.000,00 DM
- b) Land Schleswig-Holstein 10.520.000,00 DM

Die Zahlungen der Zuwendungsraten von Bund und Land erfolgten in den Jahren 1987 - 1989. Eine Aufschlüsselung nach Einzelzahlungen wäre nur nach aufwändiger Durchsicht umfangreicher Bauakten möglich und in der zur Beantwortung dieser Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

3. Sind Zeitungsberichte zutreffend, wonach die Investitionskostenzuschüsse des Bundes und des Landes nicht im Grundbuch abgesichert wurden, sondern in diesem als Eigentümer allein die Pommersche Landsmannschaft eingetragen ist? Wenn ja: Aus welchen Gründen (nach Aktenlage) haben die damalige Landesregierung und die damalige Bundesregierung auf eine Eintragung ihrer Anteile am Gebäude entsprechend ihrer Beteiligung an den Investitionen verzichtet? Wenn nein: Welche natürlichen oder juristischen Personen sind Eigentümer des Gebäudes?

Die Pommersche Landsmannschaft ist grundbuchliche Eigentümerin der Liegenschaft. Die rechtskräftigen Bewilligungsbescheide aus dem Jahre 1986 enthielten die Auflage einer 25-jährigen Zweckbindung der Investitionsförderung, zu deren Absicherung zu Gunsten von Bund und Land entsprechende Grundschulden einzutragen waren. Es wurde somit nicht auf eine Sicherung der Ansprüche von Bund und Land verzichtet. Die Bewilligungsbescheide gelten auf Grund der vorgenannten Bindungsfrist zurzeit noch rd. 12 Jahre fort. Weshalb die im Bewilligungsbescheid geforderte Grundschuldeintragung von der Pommerschen Landsmannschaft nicht vollzogen wurde, lässt sich (nach Aktenlage) nicht feststellen. Die Pommersche Landsmannschaft wurde auf ihr Versäumnis zwischenzeitlich aufmerksam gemacht und aufgefordert, den notariellen Eintragungsantrag beim Amtsgericht Lübeck zu stellen. Die Prüfung ggf. rechtlicher Schritte seitens des Landes ist hiervon unberührt.

4. Werden derzeit üblicherweise Zuschüsse des Landes für den Kauf oder den Bau von Gebäuden anteilig als Eigentumsrechte im Grundbuch eingetragen? Wie war die übliche Praxis der Landesregierung zur Zeit der Errichtung des Pommern-Zentrums?

Größere Zuwendungen des Landes für Bauinvestitionen werden, wenn die Empfänger freie Träger oder Einrichtungen sind (z.B. eingetragene Vereine, gemeinnützige GmbH), wie unter 3. aufgeführt, mit einer bis zu 25-jährigen Zweckbindung gekoppelt. Eine Grundschuld eintragung sichert dies ab. Sind Kommunen Zuwendungsempfänger, werden deren Grundbücher nicht belastet. Grundlage ist dann der Bewilligungsbescheid, der, sobald rechtskräftig, die 25-jährige Zweckbindung erhält. Ist der Zuwendungsempfänger freier Träger und die Liegenschaft Eigentum der Kommune, wird ein langfristiger (25 Jahre) Nutzungsvertrag zwischen Grundeigentümer und Zuwendungsempfänger erwartet. Das Land ersucht dann die Kommune um Abgabe einer entsprechenden Garantieerklärung für die Einhaltung der Bindungsfrist. Im Falle des Pommern-Zentrums gilt das oben beschriebene Verfahren für freie Träger. Es geht zurück auf die Richtlinie des Bundesministers des Innern vom 15.11.1982 zu §§ 6 und 7 des Zonenrandförderungsgesetzes.

5. Wie beurteilt die Landesregierung dieses Vorgehen heute?

Seitens der Pommerschen Landsmannschaft wurde versäumt, der Verpflichtung zur Eintragung im Grundbuch nachzukommen. Weshalb die damalige Landesregierung die Eintragung der Grundschuld nicht verfolgt hat, ist der heutigen Landesregierung nicht bekannt. Die Landesregierung fühlt sich durch die Ereignisse der letzten Monate darin bestätigt, dass der von der damaligen Landesregierung beschrittene Weg zu Nachteilen für die öffentlichen Zuwendungsgeber Bund und Land geführt hat.